

Richtlinien
für die Verleihung des Sportehrenblattes
der Stadt Eckernförde
(Sportehrenblatt-Richtlinien)

§ 1
(Grundsatz)

- (1) Die Stadt Eckernförde verleiht an Sportlerinnen und Sportler für herausragende sportliche Leistungen das Sportehrenblatt.
- (2) Über die Verleihung des Sportehrenblattes entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach Maßgabe dieser Richtlinien. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung des Sportehrenblattes besteht nicht.
- (3) Die Ehrung der Sportlerinnen und Sportler erfolgt im Rahmen einer Feierstunde nach Ende eines Jahres. Zu der Ehrung werden eingeladen
 - a) die zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler,
 - b) ihre Betreuerinnen und Betreuer,
 - c) Trainerinnen und Trainer,
 - d) Vereinsvorsitzende,
 - e) Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher
sowie
 - f) die Mitglieder der Ratsversammlung.

§ 2
(Vorschlagsrecht)

- (1) Vereine, Verbände sowie Eckernförder Bürgerinnen und Bürger sind berechtigt, Sportlerinnen und Sportler zur Ehrung vorzuschlagen. Dabei ist der Nachweis zu

erbringen, dass die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen der §§ 3 und 4 erfüllen.

- (2) Die Vorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres, einzureichen.

§ 3

(Sportliche Leistungen)

- (1) Das Sportehrenblatt wird Sportlerinnen und Sportlern für folgende Leistungen verliehen:
 - a) Plazierungen 1 - 3 bei Schleswig-Holsteinischen Landesmeisterschaften,
 - b) Plazierungen 1 - 3 bei norddeutschen Meisterschaften,
 - c) Plazierungen 1 - 3 bei deutschen Meisterschaften,
 - d) Teilnahme an Europa-, Weltmeisterschaften oder an Olympischen Spielen,
 - e) Berufung in Deutsche Nationalmannschaften,
 - f) anerkannte Rekorde mindestens auf Landesebene.
- (2) Darüber hinaus können auch Sportlerinnen und Sportler geehrt werden, die besondere sportliche Leistungen erbracht haben.
- (3) Bei Mannschaftswettbewerben erfolgt die Ehrung für jedes aktive Mitglied der Mannschaft.

§ 4

(Persönliche Voraussetzungen)

- (1) Das Sportehrenblatt wird nur an Sportlerinnen und Sportler verliehen, die
 - a) aktive Mitglieder eines Eckernförder Sportvereins sind oder
 - b) in Eckernförde ihren Wohnsitz haben oder
 - c) einer mit Eckernförde verbundenen Sportgruppe angehören.

- (2) Das Verhalten der Sportlerin und des Sportlers muss die Ehrung rechtfertigen.

- (3) Das Sportehrenblatt wird nur einmal verliehen.

- (4) Eine Altersbegrenzung besteht nicht.

§ 5

(Inkrafttreten)

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien in der Fassung vom 24. Januar 2001 außer Kraft.

Eckernförde, den 10. Juni 2010

Stadt Eckernförde



(Sibbel)

Bürgermeister